

T H E M E N	Regionales	2
	Rheinland-Pfalz: Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot	
	Rhein Hessen: Weinexport Frühjahr 2024	
	Bayern: Mitgliederversammlung des Landesvereins	
	Deutschland	2
	Save the date: Mitgliederversammlung des Bundesverbandes	
	Qualitätswein in Deutschland 2023	
	DIW: Deutsche Wirtschaft erholt sich langsam	
	Trockene Weine immer beliebter	
	Mafo-Newsletter	
	Spirituosenmarkt mit Absatzminus	
	Traubensaft darf nicht mit alkoholfreiem Wein verwechselbar sein	
	„Eierlikör“ nicht vegan	
	Apfel- und Fruchtweine mit Steigerungen	
	Fruchtwein: Zulassung Weinsäure und Tartrate gestrichen	
	Neufassung Leitsätze für Erfrischungsgetränke	
Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit		
Einwegkunststofffondsgesetz		
Rezepturänderungen müssen freiwillig bleiben		
Deutscher Weinbauverband e.V. (DWV) feiert 150. Jubiläum		
Helena Melnikov übernimmt DIHK-Hauptgeschäftsführung		
Brüssel	8	
Neue EU-Fruchtsafttrichtlinie		
EU-Länder	8	
Frankreich: Aufgabe von Rebfläche in Bordeaux?		
Frankreich: Weniger Rebflächen gehandelt		
Frankreich: Verbot von nicht recycelbaren Polystyrolverpackungen verschoben		
Italien: Plus für Export		
Italien: Weineinkauf in Spanien		
Finnland: Erhöhung der Alkoholgrenze zum Alkoholverkauf		
Drittländer	10	
USA: Neue Anforderungen für die California Bottle Bill (Kalifornien)		
WHO will digitales Marketing für Alkohol einschränken		
Gesamtausstoß der Top 40-Brauereien rückläufig		
Verschiedenes	11	
Neuer klimafreundlicher Dieselmotorkraftstoff		
KI ist Chefsache		
Termine	11	

Regionales

Rheinland-Pfalz: Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Für das Land Rheinland-Pfalz wurde eine allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gem. § 30 Abs. 3 StVO für das Jahr 2024 erteilt. Diese gilt u.a. für die Weintraubenlese einschließlich des damit unmittelbar verbundenen Transports von frisch gekelertem Traubenmost in der Zeit vom 20.08. – 12.11.2024. Die Ferienreiseverordnung bleibt hiervon unberührt.

Rheinhessen: Weinexport Frühjahr 2024

Mehr als 100 Mitgliedsbetriebe hatten an der Umfrage von Rheinhessenwein e.V. zum Weinexport teilgenommen. Der Export ist für viele Akteure in der rheinhessischen Weinwirtschaft ein sehr wichtiger Absatzweg. Die Auswertung der Antworten aus dieser aktuellen Umfrage ergab, dass 54 % der Betriebe ihre Weine exportieren. Dieser Exportanteil macht etwa 10 - 20 % ihres gesamten Flaschenabsatzes aus. Innerhalb der Europäischen Union (EU) sind die Hauptabnehmerländer für die Weine der rheinhessischen Betriebe die Niederlande, Dänemark, Belgien, Finnland und Norwegen. Es erfreuen sich insbesondere die Rebsorten Riesling, Grauburgunder und Spätburgunder großer Beliebtheit. Ergänzt wird dieses Sortiment durch Weißburgunder und Silvaner. Außerhalb der EU sind die USA, Japan, China, Norwegen und Großbritannien die stärksten Märkte.

Bayern: Mitgliederversammlung des Landesvereins

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Landesvereins der Bayerischen Weinkellereien und des Weinhandels e.V. fand bei strahlendem Sonnenschein in Nürnberg statt. Am Vorabend trafen sich zahlreiche Mitglieder zu einem gemeinsamen Abendessen mit kollegialem Fachaustausch im Handwerkerdorf in der Nürnberger Altstadt. Die Mitgliederversammlung am Tag darauf beinhaltete die Regularien, bei denen u.a. Vorstand und Geschäftsführung entlastet wurden. Nachfolgend ging es dann um Fragen der Weinkennzeichnung, rechtliche Aspekte in den einzelnen Erzeugniskategorien und die Entwicklung in den Diskussionen zu Wein, Werbung und „warning labels“ weltweit, europäisch und national. Zudem wurden die Marktentwicklungen im Weinsektor erörtert, z.B. mit Blick auf Konsumtrends. Ihren Abschluss fand die Mitgliederversammlung bei einer gemeinsamen Stadtführung durch Nürnberg. Ort und Datum der Mitgliederversammlung 2025 stehen noch nicht fest.



Teilnehmer der MV des Landesvereins in Nürnberg

Deutschland

Save the date: Mitgliederversammlung des Bundesverbandes

Die diesjährige (interne) Mitgliederversammlung des Bundesverbandes findet statt am Donnerstag, den **08. August 2024 ab 10.30 Uhr** im Haus der IHK Trier. Wir bitten alle Mitglieder, sich diesen Termin bereits zu notieren, die entsprechende Einladung erfolgt separat.

Qualitätswein in Deutschland 2023

Mit Unterstützung der regionalen Qualitätsweinprüfstellen wurde diese Auswertung zur Qualitätsweinprüfung im Jahr 2023 erstellt. Insgesamt wurden im Jahr 2023 bundesweit 6,99 Mio. hl erfolgreich zur QWP angestellt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Veränderung um -4,8 Prozent. 1,2 Prozent der angestellten Menge wurde für die Krisendestillation verwendet. Die QWP-Menge verteilt sich im Jahr 2023 auf rund 114.000 Partien (Vorjahr: 118.000 Partien). Das durchschnittliche Volumen pro Partie berechnet sich auf 61 hl (Vorjahr: 62 hl). Das rechnerisch größte, durchschnittliche Volumen pro Partie verzeichnet Baden mit 95 hl (Vorjahr: 88 hl), gefolgt von Rheinhessen mit 75 hl (Vorjahr: 81 hl) und Württemberg mit 73 hl (Vorjahr: 70 hl). Im Jahr 2023 waren 66,0 Prozent der qualitätsweingeprüften Weinmenge Weißwein (Vorjahr: 66,4 Prozent), 18,4 Prozent Rotwein (Vorjahr: 20,8 Prozent) und 15,5 Prozent Roséweine (Vorjahr: 12,8 Prozent). Damit nahm verglichen zum Vorjahr der Anteil an Roséwein um 2,7 Prozent bzw. um knapp 18 Mio. Liter zu. Orientiert nach Restsüße ergibt sich für das Jahr 2023 eine Aufteilung von 51,5 Prozent trockenen sowie 19,9 Prozent halbtrockenen Weinen (Vorjahr: 49,8 bzw. 20,7 Prozent). Liebliche und süße Weine machen gemeinsam einen Anteil von 28,7 Prozent aus (Vorjahr: 29,5 Prozent). Der Trend geht weiterhin zu trockenen Qualitätsweinen, während der Anteil halbtrockener, lieblicher und süßer Weine kontinuierlich leicht rückläufig ist. Absolut wurden in 2023 29 Mio. l weniger Weine mit Restsüße angestellt als 2022. Aufgegliedert nach den einzelnen Qualitätsstufen sind auch im Jahr 2023 94,2 Prozent der QWP-Menge dem Qualitätswein zuzuordnen, gefolgt von Kabinett mit 3,2 und Spätlese mit 2,3 Prozent. Die Prädikate Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein erzielten einen Anteil von insgesamt 0,3 Prozent. Während die Anteile stabil blieben, wurde in der Menge knapp 33 Mio. l weniger Qualitätswein angestellt. Weine mit dem Prädikat Auslese wurden als einziges Segment in größerer Menge als im Vorjahr zur QWP angemeldet (+ 189 Tsd. l). (DWV)

DIW: Deutsche Wirtschaft erholt sich langsam

Die deutsche Wirtschaft kommt nach Einschätzung des Forschungsinstituts DIW langsam in Gang. Die DIW-Konjunkturexperten erhöhten ihre Prognose für das Wirtschaftswachstum in diesem Jahr auf 0,3 Prozent. Ende März hatten sie noch 0,1 Prozent erwartet. Im kommenden Jahr wird jetzt mit 1,3 Prozent Wachstum gerechnet, wie das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung in Berlin mitteilte. Dabei entwickle sich der private Konsum zur treibenden Kraft für den Aufschwung. Im Frühjahr sei wegen anhaltender Unsicherheit über die eigene wirtschaftliche Situation noch geknappst und Geld eher auf die hohe Kante gelegt worden. Inzwischen dürften die privaten Haushalte aber mehr Einkommenssicherheit verspüren. Nach Einmalzahlungen in vielen Branchen würden auf Dauer Tarifierhöhungen wirksam, die die Einkommenssicherheit stärkten und mehr Lust auf Konsum machten. Auch einkommensschwache Haushalte dürften höhere Einkommen zur Verfügung haben, erwartet das DIW. Auch sinke die Inflationsrate. Die Einschätzungen des DIW liegen auf der Linie anderer Forschungsinstitute, die bereits ihre aktuellen Prognosen veröffentlicht hatten. So rechnet etwa das IfW Kiel in diesem Jahr mit 0,2 Prozent Wachstum (2025: 1,1 Prozent), das RWI mit 0,4 Prozent (2025: 1,5 Prozent). (ntv)

Trockene Weine immer beliebter

Deutsche Weine werden trockener. Wie das Deutsche Weininstitut (DWI) auf Basis der Daten aus der bundesweiten Qualitätsweinprüfung mitteilt, wurden im vergangenen Jahr mit 51 Prozent über die Hälfte aller deutschen Qualitäts- und Prädikatsweine in der trockenen Geschmacksrichtung angeboten. Dies entspricht einem Plus von einem Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr und von acht Prozentpunkten im Vergleich zum Jahr 2013. Im Jahr 2003 waren nur 36 Prozent aller qualitätsgeprüften Weine trocken. Der Anteil lieblicher und süßer Weine blieb gegenüber dem Vorjahr mit 29 Prozent konstant. Im Vergleich zu 2003 ging er jedoch um 15 Prozentpunkte zurück. Das Angebot von halbtrockenen Qualitäts- und Prädikatsweinen nahm um einen Prozentpunkt ab und hat sich mit einem Anteil von 20 Prozent gegenüber 2003 nicht verändert. Die qualitätsgeprüften Anteile von Weiß-, Rot- und Roséweinen haben sich im vergangenen Jahr nicht verändert. Weißweine dominieren mit 66 Prozent das deutsche Weinangebot, Rotweine haben einen Anteil von 21 Prozent an allen Qualitäts- und Prädikatsweinen und Roséweine kommen auf 13 Prozent. Insgesamt haben 2023 rund sieben Millionen Hektoliter Qualitäts- und Prädikatswein die Qualitätsweinprüfung erfolgreich durchlaufen, was etwa 95 Prozent der deutschen Weinproduktion entspricht.

Mafo-Newsletter

Das DWI hat den dritten Mafo-Newsletter dieses Jahres veröffentlicht. In dieser Ausgabe finden Sie Daten zur Entwicklung des Weinmarktes im ersten Quartal 2024. Die Daten stammen aus dem Haushaltspanel von NielsenIQ, das die Einkäufe privater Haushalte erfasst. Nicht enthalten ist – wie üblich – der Außer-Haus Konsum, zu dem es leider keine Erhebungen gibt. Sie finden den Newsletter unter: https://www.deutscheweine.de/fileadmin/DWI/News_Medien/Publikationen/Mafo-Newsletter/Mafo-Newsletter_3-2024.pdf

Spirituosenmarkt mit Absatzminus

Die Spirituosenbranche hat im Geschäftsjahr 2023 zwar beim Umsatz um 1,4 Prozent zugelegt, beim Absatz laut Nielsen IQ aber um knapp 4 Prozent verloren. Der Pro-Kopf-Verbrauch von Spirituosen ist um 0,1 Liter bzw. 1,9 Prozent auf 5,1 Liter zurückgegangen. Dennoch ist der deutsche Spirituosenmarkt weiterhin der größte innerhalb der EU (ca. 8 Prozent). Nach Analysen der Marktforschung Circana GmbH sank der Absatz an Spirituosen im LEH (inklusive Aldi/Lidl/Norma) im Jahr 2023 um 4,5 Prozent auf rund 528 Millionen Flaschen à 0,7 Liter. Rund 76 Prozent des Gesamtabsatzes mit Spirituosen wurden 2023 über den Lebensmittel-Einzelhandel abgesetzt. Die größten mengenmäßigen Marktanteile verbuchten weiterhin „Klare Spirituosen“ (rund 37 Prozent), „Liköre“ (rund 36 Prozent) und „Whisk(e)ys“ (rund 10 Prozent). Zu den Gewinnern zählten 2023: Liköre, Whisk(e)ys, Branntwein-Verschnitt, Aquavit, Raki, Doppelkümmel, Wacholder, Steinhäger, Tresterbrand, Armagnac und Bärwurz. Das Umsatzvolumen im Lebensmittel-Einzelhandel betrug 2023 rund 4,9 Milliarden Euro (wie im Vorjahr). Das ist ein Viertel des Umsatzes aller alkoholhaltigen Getränke (Bier, Wein, Sekt und Spirituosen) im LEH.

Traubensaft darf nicht mit alkoholfreiem Wein verwechselbar sein

Das Landgericht (LG) Berlin hat entschieden (Urteil vom 19.05.2022, AZ: 52 O 273/21), dass es nicht zulässig ist, eine Traubensaftmischung als alkoholfreien Wein anzubieten, da dies einen wettbewerbswidrigen Verstoß gegen das Irreführungsverbot darstellt. Eine solche Irreführung wird auch nicht durch einen klarstellenden Hinweis auf der Rückseite der Flasche ausgeräumt. Das LG Berlin stellte fest, dass aufgrund der gesamten Produktgestaltung erwartet wird, dass es sich bei dem Produkt um einen alkoholfreien Wein handelt, diese Erwartung aber nicht erfüllt wird. Der Traubensaft war in einer Burgunder-Flasche, die Verbrauchern als Weinflasche bekannt ist, abgefüllt und das Bauchetikett sowie die Halsschleife waren so gestaltet, wie es der Verbraucher von Weinflaschen kennt. Darüber hinaus stand auf dem Etikett die Bezeichnung „Chardonnay“, wobei der Hinweis „alkohol free“ keinen Zweifel beim Verbraucher daran aufkommen lassen muss, dass es sich um Wein handelt, da es auch alkoholfreien Wein gibt. Angaben auf dem Rückenetikett („Traubensaft“) sind in diesem Fall nicht geeignet, die Irreführungsgefahr auszuräumen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Weinautomat bleibt verboten

Der Betrieb eines straßenseitig ausgerichteten Weinautomaten auf einem Privatgrundstück darf verboten werden. Das ergibt sich aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz. Die Klägerin betreibt einen Automaten, in dem sie selbst erzeugten Wein und Sekt zum Verkauf anbietet. Der Automat steht seit Anfang des Jahres 2023 auf einem Privatgrundstück; er ist an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt und nur von der Straße aus zu bedienen. Ende April 2023 gab die zuständige Stadtverwaltung der Klägerin unter Verweis auf das Jugendschutzgesetz auf, den Weinautomaten außer Betrieb zu nehmen. Damit war die Klägerin nicht einverstanden und erhob nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage. Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Klägerin, so die Richter, dürfe den Weinautomaten aufgrund der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes nicht betreiben. Denn danach dürften alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit nicht in Automaten angeboten werden. Zwar sehe das Jugendschutzgesetz eine Ausnahme davon u. a. dann vor, wenn der Weinautomat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt sei und durch technische Vorrichtungen oder ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. An dieser Voraussetzung fehle es jedoch, da sich der Automat auf dem Privatgrundstück der Klägerin befinde. Es wurde des Weiteren darauf verwiesen, dass die Einfriedung des Wohngrundstücks entlang der Front des Automaten entfernt wurde, sodass dieser aufgrund seiner straßenseitigen Ausrichtung ausschließlich aus dem öffentlichen Straßenraum bedienbar ist. Demnach erfüllen die genannten Aspekte nicht die Anforderungen an dem nach dem Jugendschutzgesetz zulässigen Standort eines gewerblich genutzten Raums. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass Zigarettenautomaten – unabhängig von dem Belegenheitsort – bereits dann aufgestellt werden dürften, wenn eine jugendschutzkonforme Abgabe durch technische Vorrichtungen sichergestellt sei. Die mit Blick auf den Aufstellungsort unterschiedliche Behandlung von Zigaretten- und Alkoholautomaten sei aufgrund der verschiedenen Wirkweisen von Nikotin und Alkohol gerechtfertigt. Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten noch einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen, um das Urteil durch eine höhere Instanz überprüfen zu lassen. Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 27. Mai 2024, 3 K 972/23.KO

„Eierlikör“ nicht vegan

Das Landgericht (LG) Hamburg hat entschieden, dass die Begriffe „kein Eierlikör“ und/oder „Eierlikör-Alternative“ und/oder „Vegane Alternative zu Eierlikör!“ und/oder „Veganer Likör ohne Eier“ eine unzulässige Anspielung auf die geschützte Spirituosenkategorie „Eierlikör“ und/oder „Likör mit Eizusatz“ darstellen, sofern die derart bezeichneten Erzeugnisse nicht den in der jeweiligen Kategorie des Anhang I der Spirituosenverordnung geregelten Anforderungen entsprechen. In dem Verfahren ging es um ein Produkt mit dem Namen „VEGGLY“, das unter anderem als „Eierlikör-Alternative“, „vegane Alternative zu Eierlikör“ und/oder „veganer Likör ohne Eier“ bezeichnet wurde.

Der Kläger sah in der Kennzeichnung des Produkts einen Verstoß gegen den absoluten Bezeichnungs- und Anspielungsschutz der Spirituosen-Grundverordnung, da das streitgegenständliche Erzeugnis als veganes Produkt den gesetzlich vorgeschriebenen Mindesteigengehalt für „Eierlikör“ bzw. „Likör mit Eizusatz“ gemäß Anhang I der Spirituosenverordnung nicht erfüllen kann. Das LG Hamburg schloss sich der Argumentation des Klägers an und führte in seinem Urteil aus, dass ein Erzeugnis, welches nicht den Anforderungen der jeweils in Bezug genommenen Spirituosenkategorie des Anhang I der Spirituosen-Grundverordnung entspreche, auch nicht die in Anhang I geregelte Bezeichnung verwenden oder hierauf anspielen dürfe. Ein veganes Erzeugnis könne nicht die gesetzlichen Vorgaben für „Eierlikör“ erfüllen, so dass auch eine Verwendung der Bezeichnung „Eierlikör“ bzw. eine Anspielung auf die absolut geschützte Bezeichnung unzulässig sei. Das Gericht sah insbesondere auch in der Auslobung „Likör ohne Eier“ eine unzulässige Anspielung. Die Bezeichnung „Likör ohne Eier“ betone das Nichtvorhandensein einer Zutat, wofür es keinen sachlichen Grund bis auf die Bezugnahme auf die geschützte Spirituosenkategorie des Anhang I gebe. (LG-Hamburg Az. 406-HKO-76-23-1)

Apfel- und Fruchtweine mit Steigerungen

Im Jahr 2023 verzeichnete der Inlandsabsatz von Apfelwein, Fruchtwein, Cider und anderen auf Apfelwein- bzw. Fruchtweinbasis hergestellten Getränken einen Rückgang um 3,8 Prozent. Nach Meldungen des Verbandes der deutschen Fruchtwein- und Fruchtschaumwein-Industrie (VdFw) sank der Absatz von 107,7 Millionen Liter im Vorjahr auf 103,6 Millionen Liter. Gleichzeitig konnte jedoch ein Umsatzzuwachs von 114 Millionen Euro im Jahr 2019 auf 135 Millionen Euro im Jahr 2023 erzielt werden, was im Vergleich zu 2022 einem Plus von 1,5 Prozent entspricht. Apfelwein bleibt weiterhin das dominierende Produkt der Branche. 2023 erreichte der Inlandsabsatz 40,7 Millionen Liter und lag damit leicht über dem Vorjahr (2022: 40,5 Millionen Liter). Auch Getränke auf Basis von Apfel- und Fruchtwein, wie Cider, Gespritzte, Schorlen, Bowlen und andere fruchtweinhaltige Produkte, verzeichnen ein leichtes Wachstum. Der Inlandsabsatz dieser Kategorie stieg 2023 um 1,1 Prozent von 38,6 Millionen Liter auf 39 Millionen Liter. Diese Produkte entwickeln sich zunehmend positiv und machen mittlerweile 37,6 Prozent des gesamten Branchenabsatzes aus, direkt nach dem klassischen Apfelwein mit einem Anteil von 39,2 Prozent. Das stärkste Wachstum verzeichneten Apfelperl- und -schaumweine sowie Fruchtschaumweine. Der Inlandsabsatz dieser Produkte konnte von 1,78 Millionen Liter auf 1,87 Millionen Liter ausgebaut werden, was einem Anstieg von 5,2 Prozent entspricht. Die Wintergetränke Apfel- und Fruchtglühwein blieben 2023 hinter den sehr starken Vorjahresergebnissen zurück. Mit einem Absatz von 10,9 Millionen Litern verzeichneten sie einen Rückgang von 6,9 Prozent im Vergleich zu 2022 (11,7 Millionen Liter). (VdFw)

Fruchtwein: Zulassung Weinsäure und Tartrate gestrichen

Die geplante Änderung der EU-Zusatzstoff-Verordnung 1333/2008 hinsichtlich der Zusatzstoffe E 334 Weinsäure, E 335 Natriumtartrate, E 336 Kaliumtartrate, E 337 Natrium-Kaliumtartrat und E 354 Calciumtartrat, in deren Folge die Zulassung dieser Zusatzstoffe u. a. für die Kategorien 14.2.3 Apfelwein u. Birnenwein, 14.2.4 Fruchtwein u. made wine sowie 14.2.5 Met entfallen wird, wurde verabschiedet und nun mit Verordnung (EU) 2024/1451 vom 24.05.2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt am 16.06.2024 in Kraft und gilt ab dem 16.12.2024. (VdFw)

Neufassung Leitsätze für Erfrischungsgetränke

Nachdem die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK) die Überarbeitung der Leitsätze für Erfrischungsgetränke abgeschlossen hat, wurde nun die Neufassung dieser Leitsätze im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie können diese einsehen unter:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ernaehrung/Lebensmittel-Kennzeichnung/LeitsaetzeErfrischungsgetraenke.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit

Der Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 VerpackG steht wieder zur Überprüfung an. Mit Blick auf Glasverpackungen gilt dabei u.a.: bei mit Kunststoffhaftetiketten versehenen Glasverpackungen ist der von diesen Etiketten abgedeckte Glasanteil nicht dem verfügbaren Wertstoffanteil zuzurechnen, sofern es sich um wasserfeste/hydrophobe Haftetiketten handelt. Zudem sind Glasanteile, die z.B. durch Lackierung oder Einfärbung einen optischen Transmissionsgrad (Wellenlängenbereich 400 nm bis 780 nm) von 10% unterschreiten, nicht dem verfügbaren Wertstoffanteil zuzurechnen. Bei Korbflaschen ist grundsätzlich von einem Totalverlust des Glasanteils auszugehen. Zudem ergibt sich eine geänderte Einordnung von Flüssigkeitskartons im Anhang. Die Recyclingkapazitäten für Rejekte aus der Verwertung von Flüssigkeitskartons haben sich gegenüber dem letzten Mindeststandard merklich erhöht. So werden nun wesentlich mehr Kunststoff- und Aluminiumanteile von Flüssigkeitskartons hochwertig werkstofflich recycelt als noch in den Jahren zuvor. Dies geht aus der aktuellen Erhebung des Umweltbundesamtes zur Ermittlung der Praxis der Sortierung und Verwertung für 2022/2023 hervor. Dem trägt der aktuelle Mindeststandard durch eine geänderte Bewertung im Anhang 1 Rechnung: Statt des bisher zwingend erforderlichen Einzelnachweises für diese Verpackungsanteile wird ein Einzelnachweis nun zwar noch empfohlen, ist aber nicht mehr obligatorisch.

Einwegkunststofffondsgesetz

Die EU-Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie - EWKRL) zielt darauf ab, die negativen Umwelteinflüsse spezifischer Kunststoffartikel zu verringern. Produzenten sollen die Verantwortung für die Umweltverschmutzung durch achtloses Wegwerfen der von ihnen in Umlauf gebrachten Produkte übernehmen. Um den Anforderungen an eine saubere Umwelt gerecht zu werden, die Verschmutzung durch Einwegkunststoffe zu minimieren und die Ressource Kunststoff effizient zu nutzen, hat das Umweltbundesamt einen Einwegkunststofffonds ins Leben gerufen. Der Fonds richtet sich an Hersteller von Einwegkunststoffprodukten. Der Einwegkunststofffonds soll die Kosten ersetzen, die der öffentlichen Hand insbesondere für die Abfallbewirtschaftung und Reinigung des öffentlichen Raums von bestimmten Einwegprodukten aus Kunststoff entstanden sind. Gemäß Einwegkunststofffondsgesetz sind Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte daher seit dem 1. Januar 2024 verpflichtet, eine Sonderabgabe für die von ihnen in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffprodukte in den Einwegkunststofffonds zu entrichten. Das Gesetz regelt damit den Kostenerstattungsanspruch der öffentlichen Hand gegenüber diesen Herstellern. Hersteller von folgenden Produkten sollten sich zeitnah auf der vom Umweltbundesamt verwalteten Einwegkunststofffonds-Plattform DIVID (www.einwegkunststofffonds.de) registrieren: To-go-Lebensmittelbehälter, To-go-Tüten und Folienverpackungen, Getränkebehälter, Getränke-becher, leichte Kunststofftragetaschen, Feuchttücher, Luftballons, Tabakprodukte mit Filtern, sowie Filter zur Verwendung mit Tabakprodukten. Ein Verstoß gegen die Pflicht kann das Umweltbundesamt in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren verfolgen. Die Hersteller laufen dann Gefahr mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 100.000 Euro geahndet zu werden. Die Einzahlungsbeträge sind jährlich zu entrichten und ergeben sich aus der Summe der im vorangegangenen Jahr in Verkehr gebrachten Menge an Einwegkunststoffprodukten multipliziert mit dem in der Einwegkunststofffondsverordnung für das jeweilige Produkt festgelegten Abgabesatz. Für Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland besteht ab dem 1. August 2024 die Möglichkeit der Registrierung. Im öffentlichen Teil des Registers ist für jeden einsehbar, wer der Registrierungspflicht bereits nachgekommen ist. Verstöße gegen die Registrierungspflicht stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Hersteller, die ihren Pflichten nicht nachkommen, dürfen ihre Produkte nicht weiter in Deutschland vertreiben. Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf die Einwegkunststofffonds-Plattform DIVID unter www.einwegkunststofffonds.de sowie auf die Webseite www.ewkf.de, wo jeweils eine Vielzahl von Informationen bereitgestellt werden. Dort besteht auch die Möglichkeit Einordnungsanträge zu Produkten, zur Produktart sowie zur Herstellereigenschaft zu stellen.

Auf ein Neues 2025
ProWein 2025



www.prowein.com

Düsseldorf, 16. bis 18. März 2025

Rezepturänderungen müssen freiwillig bleiben

Die freiwillige Reduktion von Zucker, Fett und Salz in Lebensmitteln wird, wie von den beteiligten Wirtschaftsverbänden in ihren freiwilligen Prozess- und Zielvereinbarungen festgelegt, weiter vorangetrieben. Der Monitoringbericht des Max Rubner-Instituts (MRI) zeigt dabei kontinuierliche Erfolge. Aus diesem Grund kann Christoph Minhoff, Hauptgeschäftsführer des Lebensmittelverbands, die Kritik des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nicht nachvollziehen: "Die Branche hält sich an ihre Vereinbarungen, die im Übrigen noch bis 2025 laufen.

Gewünscht war von der Politik explizit eine Reduktion der Gehalte an Zucker, Fett oder Salz. Wir haben immer darauf hingewiesen, dass eine Zuckerreduktion nicht automatisch mit einer Kalorienreduktion einhergeht. Die Branche jetzt dafür zu kritisieren, dass sie sich an die Vorgaben hält, ist daher unredlich." Die komplette Pressemitteilung zum Thema ist unter www.lebensmittelverband.de abrufbar.

Deutscher Weinbauverband e.V. (DWV) feiert 150. Jubiläum

Der Deutsche Weinbauverband e.V. (DWV) feierte sein 150-jähriges Bestehen mit einer festlichen Veranstaltung im Saalbau Neustadt an der Weinstraße. Zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter der Weinbranche kamen zusammen, um dieses Jubiläum zu feiern. Nach einer Begrüßung durch DWV-Präsident Klaus Schneider und DWV-Generalsekretär Christian Schwörer, wurde die Jubiläumsfeier durch Grußworte von Eva Brockmann, der Deutschen Weinkönigin, sowie von hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, darunter Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir, Ministerin Daniela Schmitt vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz und Generaldirektor John Barker von der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV), eröffnet. DWV-Präsident Klaus Schneider gab einen Überblick über die Geschichte des Dachverbandes. Ausführungen über die aktuellen Brandthemen der Branche durften in Schneiders traditionellen „Bericht zur Lage“ natürlich nicht fehlen: Die Funktionsfähigkeit der Schutzgemeinschaft, eine Regulierung des Anbaupotentials auf EU-Ebene und die Berücksichtigung der Pflanzenschutzreduktionsstrategie der Branche waren hier seine wesentlichen Forderungen. Es folgte ein Vortrag zum Thema Biodiversität im Weinbau, das Dr. Christoph Hoffmann vom Julius Kühn-Institut (JKI) anschließend beleuchtete. Unter der Moderation von DWV-Vizepräsident Heinz-Uwe Fetz diskutierten Expertinnen und Experten in einer Podiumsdiskussion zu diesem Themenkomplex.



(Bild: BVW)

150 Jahre DWV – Grußwort Deutsche Weinkönigin Eva Brockmann

Helena Melnikov übernimmt DIHK-Hauptgeschäftsführung

Helena Melnikov wird zum 1. Januar 2025 neue Hauptgeschäftsführerin der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) mit Sitz in Berlin. Die Vollversammlung der DIHK wählte die 42-jährige promovierte Volljuristin am 13. Juni zur Nachfolgerin von Martin Wansleben, der Ende 2024 nach sehr erfolgreichen 23 Jahren in Ruhestand gehen wird. Aktuell arbeitet Melnikov als Hauptgeschäftsführerin beim Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik (BME) mit Zentralsitz in Eschborn, wo sie seit 2021 auch dem Vorstand angehört. Davor war sie zwischen 2014 und 2021 Hauptgeschäftsführerin des Waren-Vereins der Hamburger Börse. Als Abteilungsleiterin Recht und Wettbewerb beim Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) war sie zuvor bereits drei Jahre an der direkten Schnittstelle zwischen Unternehmen und Politik in Berlin tätig.

Brüssel

Neue EU-Fruchtsafttrichtlinie

Über die Überarbeitung der EU-Fruchtsaft-Richtlinie (FS-RL) hat jetzt der EU-Rat abgestimmt und den finalen Text genehmigt, der nun im EU-Amtsblatt als Richtlinie(EU) 2024/1438 veröffentlicht wurde. Die FS-RL ist damit in mehreren Artikeln sowie im Anhang I und III geändert. Diese Änderungen müssen die EU-Mitgliedstaaten bis zum 14.12.2025, in nationales Recht umsetzen, für Fruchtsaft also in die Fruchtsaftverordnung. Ab dem 14.06.2026 gelten dann EU-weit die neuen Regelungen für Fruchtsaft sowie in den entsprechenden Richtlinien für Honig, Konfitüren und Trockenmilch. (VdF)

EU-Länder

Frankreich: Aufgabe von Rebfläche in Bordeaux?

Mit etwa 108.000 Hektar ist Bordeaux die größte Weinregion Frankreichs. Gut ein Fünftel davon, bis zu 20.000 Hektar, könnten noch in diesem Jahr zur Rodung freigegeben werden. Dass in Bordeaux eine nicht unerhebliche Rebfläche gerodet werden muss, steht seit einiger Zeit fest. Denn trotz einer kleinen Ernte 2023 (4,1 Mio. hl) leidet die Region unter einem massiven Überschuss von vor allem Rotwein der unteren und mittleren Kategorie. Bislang war von offizieller Seite aus „nur“ von etwa 8.000 Hektar die Rede. Die Rodung der 8.000 genannten Hektar wird von staatlicher Seite unterstützt, mit etwa 6.000 Euro je rausgerissenem Hektar Rebfläche. Inzwischen werden Stimmen laut, dass noch einmal dieselbe Menge hinzukommen könnte, sei es mit staatlichen Mitteln oder von Verbänden finanziert. Ob diese Einschätzung realistisch ist, will der Branchenverband Conseil Interprofessionnel du Vin de Bordeaux aktuell nicht bestätigen.

Frankreich: Weniger Rebflächen gehandelt

In Frankreich wurden im Jahr 2023 7,6 Prozent weniger Weinberge gehandelt als 2022. Die gehandelte Rebfläche in Hektar ging sogar um 12,8 Prozent zurück auf 16.000 Hektar. Aufgrund außergewöhnlicher Verkäufe in den Regionen Rhonetal/Provence, Bordeaux-Aquitaniens und Burgund-Beaujolais-Savoyen-Jura, stieg der Handelswert jedoch um insgesamt 15,8 Prozent an und lag bei fast 1,2 Mrd. Euro. Die schrumpfenden Transaktionszahlen, vor allem beispielsweise in Bordeaux-Aquitaniens (-20,6 Prozent) und Rhône/Provence (-18,5 Prozent) werden auf die Rotwein-Absatzkrise zurückgeführt. In den betroffenen Regionen wurden sowohl weniger Rebflächen als auch weniger Weingüter verkauft. Gerade Bordeaux-Aquitaniens scheint einen Sonderfall dazustellen: Der durchschnittliche Hektarpreis von AOC-Rebfläche ist hier von 114.000 auf 109.100 Euro gesunken – während er im gesamtfranzösischen Durchschnitt um 1,5 Prozent auf 153.500 Euro gestiegen ist. Die Anzahl der gesamten Transaktionen ging um 20,6 Prozent zurück, die Anzahl der gehandelten Fläche um 24,3 Prozent – dennoch stieg der gesamte Transaktionswert in Bordeaux-Aquitaniens um 32,9 Prozent auf 298 Mio. Euro. Eine Erklärung sind ungewöhnlich hochpreisige Verkäufe ganzer Chateaus (die Gebäude wären vergleichsweise teuer und würden den Transaktionspreis erhöhen), eine zweite ein Aufstieg von IGP-Flächen – letzteres hat aber wohl eher in anderen Regionen eine Rolle gespielt. Gleichzeitig sollen in Bordeaux große Flächen gerodet werden. Binnen fünf Jahren habe sich der Wert generischer Bordeaux-AOP-Weinberge fast halbiert. Ein allgemeiner Trend scheint zu sein, dass der Winzer immer seltener der Weinbergsbesitzer ist. Vor allem Winzer kauften immer weniger Grundstücke. Der Erwerb bislang gepachteter Weinbergsflächen als Eigentum scheint ihnen wohl angesichts der Krisensituation eher unattraktiv – Rodungsprämien hin oder her. Nicht-Landwirte bleiben die flächenmäßig größten Käufer auf dem Markt für Weinbau-Grundstücke. Dabei werden es immer weniger natürliche Personen (die aber immer noch ein Viertel der Transaktionen ausmachen), sondern zunehmend juristische Personen wie Betriebs- oder Boden-Gesellschaften. (Meininger Newsletter)

Frankreich: Verbot von nicht recycelbaren Polystyrolverpackungen verschoben

Die französische Regierung hat offiziell bekannt gegeben, dass das Verbot von Verpackungen, die ganz oder teilweise aus Styropolymeren oder -copolymeren bestehen, nicht recycelbar sind und nicht in einen Recyclingstrom integriert werden können, von 2025 auf 2030 verschoben wird. Die künftige EU-Verordnung sieht vor, dass alle Verpackungen bis 2030 recycelbar sein und bis 2035 im industriellen Maßstab recycelt werden sollen. Trotz Anstrengungen der Industrie haben diese jedoch nicht dazu geführt, dass die Recyclingfähigkeit aller dieser Verpackungen zu dem im Gesetz vorgesehenen Termin erreicht wurde. Da das Gesetz und die Richtlinie noch nicht in Kraft getreten sind, erscheint es vernünftig, das Verbot von 2025 auf 2030 zu verschieben, um das Risiko einer Überumsetzung zu vermeiden und den Projekten für Kunststoffharze Zeit zum Erfolg zu geben, ließ die französische Regierung verlautbaren.

Italien: Plus für Export

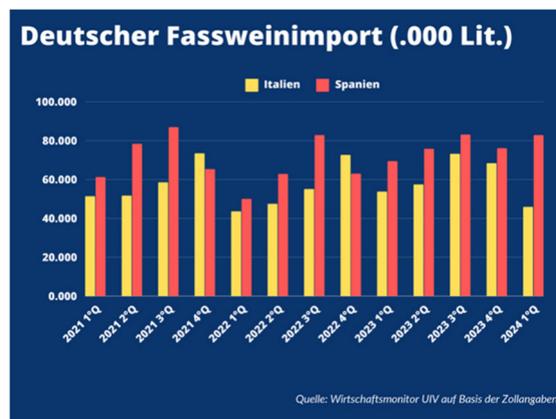
Die italienischen Weinausfuhren konnten im ersten Quartal 2024 im Wert und auch wieder in der Menge wachsen. Nach den Erhebungen des Statistikamtes ISTAT stieg der Absatz um 3,1 Prozent, der Wert

erreichte 1,84 Mrd. Euro (+3,9 Prozent). Vor allem schäumende Erzeugnisse sorgten für gute Zahlen. Frizzante erwirtschaftete einen Zuwachs von 12,2 Prozent und Sekt immerhin 7,3 Prozent – wobei Prosecco (+7,8 Prozent) und Asti DOCG (+7,5 Prozent) das Geschäft angetrieben haben. Bei den abgefüllten Stillweinen fällt die Bilanz in kleinerem Rahmen positiv aus (+2,7 Prozent), sogar die roten DOC-Weine sind wieder hochkommen (+2,8 Prozent auf 459 Mio. Euro). Der Aufschwung der Weißweine bestätigt sich mit einem zweistelligen Wachstum bei den IGP-Qualitäten (+12,7 Prozent). Extrem auffällig im Zahlenwerk ist der Zuwachs auf dem russischen Markt (+142,6 Prozent), der damit vor Frankreich und Japan liegt. Dies wird auf die Erhöhung der Konsumsteuer zurückgeführt, die seit Mai in Kraft ist und zu Bevorratungen geführt hat.

Auf den fünf Hauptmärkten, die zusammen 59 Prozent der Ausfuhren ausmachen, wuchs der Wert insgesamt um 1,3 Prozent, wofür vor allem die USA (+2,2 Prozent), Großbritannien (+7,8 Prozent) und Kanada (+8,9 Prozent) sorgten. Deutschland verlor 2,7 Prozent, die Schweiz sogar 7,8 Prozent. (Meininger)

Italien: Weineinkauf in Spanien

Nach der niedrigsten Erntemenge der Nachkriegszeit haben die italienischen Kellereien ihre Einkäufe von spanischem Fasswein und Most empfindlich erhöht. Fast 900.000 Hektoliter Weißwein und eine halbe Million Hektoliter Most wanderten zwischen Juni 2023 und März 2024 von Spanien nach Italien, das ist ein Plus von 66 Prozent respektive 674 Prozent gegenüber der Vorjahresperiode. Obwohl Spanien mit 32 Mio. Hektoliter ebenfalls eine Minderernte eingefahren hatte (-21 Prozent), konnten sich einige Produktbestände offenbar erholen. Die Italiener strömten rechtzeitig auf die iberische Halbinsel, vor allem auf der Suche nach Weißwein. Trotz des schleppenden Marktes und eigener Bestände wurde sogar vermehrt roter Fasswein bestellt, 160.000 Hektoliter gingen über die Grenze (+240 Prozent), so die Analysen des Wirtschaftsmonitors der Unione Italiana Vini (UIV). Die spanischen Kollegen haben für den weißen Fasswein einen Preis von 0,41 Euro pro Liter aufgerufen. Das sind 10 Prozent mehr als im letzten Jahr, aber der Kurs war scheinbar immer noch attraktiv genug im Vergleich zu den Angeboten aus den von Peronospora und klimatischen Extremen gebeutelten Regionen wie Abruzzo, Sizilien und Apulien. Dort ist der Markt in einer schwierigen Lage, auch wegen der wettbewerbsfähigen Angebote aus dem Veneto und der Romagna, die kaum Ernteeinbußen erlitten hatten. Der Export italienischen Fassweins nach Deutschland hat sich in diesem Umfeld natürlich stark reduziert. Die deutschen Abfüller haben sich im ersten Quartal vornehmlich an die Spanier gewandt (+20 Prozent), während Italien 15 Prozent verloren hat. Italiens schickte nur knapp 460.000 Hektoliter nach Deutschland, der Mittelwert der letzten drei Jahre lag noch bei 600.000 Hektoliter. (Meininger)



Finnland: Erhöhung der Alkoholgrenze zum Alkoholverkauf

Das finnische Parlament hat einen Vorschlag gebilligt, den Alkoholgehalt für alkoholische Getränke, die durch Gärung für den Verkauf im Einzelhandel hergestellt werden, auf 8 % zu erhöhen. Die Änderungen des Alkoholgesetzes, die den Verkauf dieser Produkte im Einzelhandel ermöglichen, traten am 10. Juni in Kraft. Sie gilt hauptsächlich für Biere, Apfelwein und Weine und nicht für Spirituosen, die weiterhin nur über die vom Alko-Monopol kontrollierten Geschäfte gekauft werden.

Bis zum Frühjahr nächsten Jahres plant die finnische Regierung, eine Studie über die Freigabe des Verkaufs von Weinen mit einem Alkoholgehalt von bis zu 15 % durchzuführen. Diese Lockerung betrifft den Verkauf von Wein in Supermärkten und Lebensmittelgeschäften (Off-Trade).

Die Erhebung wird vom Ministerium für Soziales und Gesundheit und dem Ministerium für Arbeit und Wirtschaft durchgeführt. Laut dem finnischen Gesundheitsminister ist diese (neue) Richtung möglich, weil der "Gesamtkonsum von Alkohol zurückgegangen ist"

Drittländer

USA: Neue Anforderungen für die California Bottle Bill (Kalifornien)

Die EU-Kommission hat Klarstellungen zu neuen Kennzeichnungsanforderungen für Getränkeverpackungen im Rahmen des kalifornischen Pfandrückgabesystems vorgelegt, um die Bedenken des Sektors zu klären. Die kalifornische Legislative verabschiedete 1986 das Assembly Bill (AB), "The California Beverage Container Recycling and Litter Reduction Act". Die Maßnahme, die allgemein als "Bottle Bill" bezeichnet wird, zielte darauf ab, ein selbstfinanziertes Programm zu sein, das die Verbraucher dazu ermutigt, Getränkebehälter zu recyceln und Müll zu vermeiden. Tatsächlich werden die Einnahmen zur Finanzierung des California Beverage Container Recycling Program (BCRP), zur Subventionierung von Recyclingunternehmen und zur Steigerung der Nachfrage nach recycelten Materialien verwendet. Am 1. Januar 2024 wurde das kalifornische Flaschengesetz geändert, um Weinbehälter aller Größen abzudecken, einschließlich innovativer Verpackungen wie Schachteln und Beutel.

Klarstellungen zum kalifornischen Gesetz zum Recycling und zur Abfallreduzierung von Getränkebehältern:

- Kennzeichnungsanforderungen für Getränkeverpackungen: Der Gesetzentwurf schreibt vor, dass alle Getränkeverpackungen eine Meldung anzeigen müssen, die auf ihre Aufnahme in das DRS hinweist. Dies kann durch verschiedene Methoden wie Drucken, Prägen oder sicheres Anbringen eines klaren und auffälligen Stempels, Etiketts oder anderer Geräte auf dem Behälter erreicht werden. Der Begriff "sonstiges Gerät" umfasst die Verwendung von Aufklebern. Aufkleber gelten als akzeptable Kennzeichnungsmethode; Sie müssen sich jedoch während des gesamten Lebenszyklus an den Container halten – vom Kauf durch den Verbraucher über die Einlösung in einem Recyclingzentrum bis hin zum Transport zu einem Verarbeiter. Getränkehersteller und -händler, die sich für die Verwendung von Aufklebern entscheiden, sollten ihre Haltbarkeit unter verschiedenen Bedingungen sicherstellen, einschließlich Witterungseinflüssen, längeren Aufenthalten in Behältern und Lagerung in Eis oder Gefrierschränken. Wenn sich der Aufkleber löst, kann der Behälter möglicherweise nicht eingelöst werden, was möglicherweise zu Verbraucherbeschwerden und Verstößen gegen den Hersteller oder Händler führt.
- Bestandserschöpfungsklausel: Es wurde klargestellt, dass alle Getränkebehälter, die vor dem 1. Januar 2024 abgefüllt wurden, niemals ein Etikett tragen müssen, was effektiv eine Lagererschöpfungsklausel für Produkte vorsieht, die bereits vor diesem Datum auf dem Markt waren.
- Verwendung von QR-Codes für die Kennzeichnung: Der Gesetzentwurf legt fest, dass das kalifornische Ministerium für Ressourcen, Recycling und Verwertung verlangen kann, dass Getränkeverpackungen einen Scancode, QR-Code, universellen Produktcode oder ähnliche maschinenlesbare Indizien tragen. Gemäß SB 1013 können QR-Codes die Kennzeichnungsanforderungen des California Redemption Value (CRV) entweder anstelle oder neben der CRV-Nachricht auf dem Etikett erfüllen. Wenn ein QR-Code verwendet wird, bevor die Vorschriften vollständig festgelegt sind, muss er deutlich, gut sichtbar und dauerhaft auf dem Behälter angebracht werden. Der QR-Code sollte direkt mit einer der fünf genehmigten Nachrichten verknüpft sein, ohne dass der Verbraucher scrollen muss: "California Redemption Value", "CA Redemption Value", "California Cash Refund", "CA Cash Refund" oder "CA CRV". Die Vorschriften zur Verwendung von QR-Codes werden von CalRecycle im Jahr 2024 formalisiert.

Diese Bestimmungen sollen sicherstellen, dass Verbraucher Behälter, die für die Rücknahme in Frage kommen, leicht identifizieren können, und die effiziente Umsetzung des DRS in Kalifornien und möglicherweise anderen US-Bundesstaaten unterstützen.

WHO will digitales Marketing für Alkohol einschränken

Mit ihrem neuen Bericht „Restricting digital marketing in the context of tobacco, alcohol, food and beverages, and breast-milk substitutes: existing approaches and policy options“ empfiehlt die Weltgesundheitsorganisation (WHO) erneut Instrumente und politische Optionen, mit denen die Mitgliedstaaten Werbebeschränkungen für Tabak- und Nikotinerzeugnisse, Alkohol, Lebensmittel und Getränke sowie Muttermilchersatzprodukte durchsetzen können. Aufgrund des Wachstums digitaler Medien und weil große Online-Plattformen ihr Geschäft auf Werbung und insbesondere auf die gezielte Ansprache von Verbrauchern auf Grundlage ihrer Online-Aktivitäten oder der von ihnen freigegebenen persönlichen Daten ausgerichtet haben, sei nach Ansicht der WHO die Umsetzung dieser Empfehlungen komplexer geworden. Der Fachbericht beschreibt die aktuellen Herausforderungen, die speziell beim digitalen Marketing gelten, und präsentiert den Mitgliedstaaten Methoden und Möglichkeiten zur politischen Regulierung. Schon im Vorwort des Berichts unterstreicht die WHO, dass zum Schutz der Gesundheit bei der Bewerbung von alkoholischen Getränken umfassendere Beschränkungen wahrscheinlich wirksamer seien als partielle Restriktionen. Mit Fachberichten dieser Art ruft die WHO in regelmäßigen Abständen zur internationalen Zusammenarbeit auf, und wirbt dafür, die Vermarktung alkoholischer Getränke und anderer Produkte einzudämmen. Darüber hinaus organisiert das WHO-Team für Recht und Politik im Bereich der öffentlichen Gesundheit (LAW) eine Webinarreihe zur Vorstellung dieser neuen Veröffentlichung.

Den vollständigen Fachbericht finden Sie unter:

<https://iris.who.int/bitstream/handle/10665/373130/9789240077249-eng.pdf?sequence=1>

Gesamtausstoß der Top 40-Brauereien rückläufig

Laut dem BarthHaas-Hopfenbericht 2023/2024 sank der weltweite Bierausstoß im Berichtszeitraum um 2,2 Prozent auf rund 1,62 Milliarden Hektoliter. In der Rangliste der weltweit 40 größten Brauereigruppen finden

sich sechs deutsche Unternehmen. Insgesamt ist das Ausstoßvolumen der 40 größten Brauereien 2023 weltweit um 2,2 Prozent auf rund 1,62 Milliarden Hektoliter gesunken.

Verschiedenes

Neuer klimafreundlicher Dieseldieselkraftstoff

An deutschen Tankstellen ist jetzt der klimafreundliche HVO100-Kraftstoff verfügbar. Die dafür notwendige Verordnung wurde am 28.05.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der neue Kraftstoff, hergestellt aus wasserstoffbehandelten Pflanzenölen und Fettresten, reduziert den CO₂-Ausstoß von Dieselfahrzeugen um rund 90 Prozent. Dies soll dazu beitragen, die Klimaziele auch mit Bestandsfahrzeugen zu erreichen. Der Preis für HVO100 wird etwa 20 Cent pro Liter über dem von herkömmlichem B7-Diesel liegen, was ihn auf das Niveau von Premiumdiesel bringt. Besonders Unternehmen, Flottenbetreiber und die Logistikbranche, die Ihre Klimaziele erreichen wollen, zeigen Interesse an diesem neuen Kraftstoff. Zunächst gilt es aber zu überprüfen, ob die in Frage stehenden Kraftfahrzeuge für den neuen Kraftstoff auch geeignet sind. LKW- und Autofahrer können die Freigabe in der Regel am „XTL“-Symbol im Tankdeckel erkennen oder sollten durch einen Blick in die Bedienungsanleitung bzw. durch Rückfrage beim Händler sicherstellen, dass der neue Kraftstoff auch wirklich genutzt werden kann.

KI ist Chefsache

Der Betriebsrat hat kein Mitbestimmungsrecht bei der Einführung und Nutzung von künstlicher Intelligenz im Unternehmen, urteilte das Arbeitsgericht Hamburg. Das Gericht ordnete KI-Systeme als Arbeitsmittel ein, die nicht der betrieblichen Mitbestimmung unterliegen. (Az. 24 BVGa 1/24)



Termine

2 0 2 4
28.06.24: Trier, Branchentreff der Weinwirtschaft
03.07.24: Wörrstadt, MV Rheinhessenwein e.V.
19.07.24: Ingelheim, Weinrechtstag (ILR)
08.08.24: Trier, Mitgliederversammlung Bundesverband (intern)
19.09.24: Köln, Trendtag Glas
21.09.24: Neustadt, Vorentscheid Wahl Dt. Weinkönigin
27.09.24: Neustadt, Finale Wahl Dt. Weinkönigin
14. – 18.10.24: Dijon, 100 Jahre OIV
18. – 20.10.24: Würzburg, Herbsttagung Gesellsch. f. Geschichte d. Weins
19. – 23.10.24: Paris, SIAL
22. – 25.10.24: Düsseldorf, glasstec
27.10.24: Umstellung auf Winterzeit
03.11.24: Mainz, 5. Internationales Sparkling Festival
04.11.24: Mainz, 3. Sparkling-Wein-Fachsymposium
15. – 17.11.24: München, Forum Vini
22.11.24: Leinfeldern-Echterdingen, VdAW-Verbandstag
26. – 28.11.24: Nürnberg, BrauBeviale
26. – 28.11.24: Bordeaux, Vinitech – Sifel
2 0 2 5
17. – 26.01.25: Berlin, Internationale Grüne Woche
05. – 07.02.25: Karlsruhe, Winzer-Service Messe

10. – 12.02.25: Wine Paris/Vinexpo Paris
09. – 10.03.25: Karlsruhe, Eurovino
16. – 18.03.25: Düsseldorf, ProWein
21. – 23.03.25: Rüdesheim, Frühjahrstagung Gesellsch. f. Geschichte d. Weins
20. – 21.04.25: Ostern
10.05.25: Deutscher Sekttag 2025
14. – 16.05.25: Hong Kong, ProWine
08. – 09.06.25: Pfingsten
24. – 26.06.24: Berlin, Deutscher Bauerntag
15. - 19.09.25: München, drinktec
2 0 2 6
05. – 06.04.26: Ostern
21. – 24.04.26: ProWine Singapore
07. – 13.05.26: Düsseldorf, interpack
09.05.26: Deutscher Sekttag 2026
24. – 25.05.26: Pfingsten

Spruch des Monats:

**„Der Nutzen des Weins
kann der Kraft der Götter gleichgesetzt werden.“**

(Plinius, römischer Schriftsteller, 23-79 n. Chr.)

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt